

Niederschrift
zur öffentlichen Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Barth
SV/B/022/2004-09

Sitzungstermin: Donnerstag, den 24.05.2007
Sitzungsbeginn: 18:30 Uhr
Sitzungsende: 19:58 Uhr
Ort, Raum: im Rathaussaal der Stadt Barth

Anwesend sind:

Stadtpräsident

Leistner, Dirk

Stadtvertreter(in)

Arndt, Olaf

Bork, Tobias

Bossow, Gerhard

Branse, Ernst

Doebler, Andreas

bis TOP. 11

Evert, Jens

Flechsig, Ingeborg

Friedrich, Holger

Fritz, Hans- Jürgen

ab TOP. 4

Haamann, Jörg

Kaletta, Richard

Kroll, Peter

Landt, Henry

Papenhagen, Brigitte

ab TOP. 8

Schröter, Frank

Schröter, Peter

Schubert, Jörg

Stuchly, Siegfried

Vertreter der Verwaltung

Kerth, Stefan Dr.

Kubitz, Manfred

Zierk, Silvia

Barkowsky, Andrea

Rönnpagel, Anngret

Scheel, Margret

Hellwig, Friedrich-Carl

Protokollant

May, Irma

Presse / Internet

Ostseezeitung

Vorpommern Blitz Stralsund

Geschäftsführer

BQB - Barth
Stadtwerke Barth

Mitglied Seniorenbeirat

Krocker, Wilfried

Entschuldigt fehlen:

Stadtvertreter(in)

Lückemann, Rainer
Uphus, Peter

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderunganträge zur Tagesordnung
3. Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung
4. Bericht des Bürgermeisters über die Beschlüsse des Hauptausschusses und über wichtige Angelegenheiten der Stadt
5. Einwohnerfragestunde
6. Beschluss zum Jahresabschluss 2005 des Abwasserentsorgungsbetriebes der Stadt Barth K-AL/B/064/2007
7. Bestätigung der Dringlichkeitsentscheidung zur Vergabe der Kreditumschuldung für den Abwasserentsorgungsbetrieb der Stadt Barth K-AL/B/067/2007
8. Hafentgelt-Bestimmungen für die Benutzung des dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Hafens der Stadt Barth BA-SpT/B/033/2007/1
9. Vertreter der Stadt im Barther Qualifizierungs- und Beschäftigungsverein HA-AL/B/058/2007
10. Antrag der CDU-FDP-Fraktion Sprechzeiten des Bürgermeisters für Stadtvertreter - zurückgezogen HA-AL/B/063/2007
11. Antrag CDU-FDP-Fraktion Plattdeutsches Festival HA-AL/B/062/2007
12. Antrag CDU-FDP-Fraktion zur Weiterführung Molenbau HA-AL/B/060/2007
13. Beschluss zur Straßengestaltung Mauer-, Hunnen- und Wieckstraße - zurückgezogen BA-SpT/B/050/2007
14. Grundsatzbeschluss zur Reaktivierung der Bahnstrecke Barth-Zingst-Prerow BA-SpT/B/071/2007
15. Anfragen und Mitteilungen
16. Schließung der Sitzung

Niederschrift:

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Die Sitzung wird durch den Stadtpräsidenten, Herrn Leistner, eröffnet und die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit festgestellt.

zu 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung

1. Herr Landt zieht im Namen der CDU-Fraktion und in Abstimmung mit der FDP-Fraktion den TOP. 10 zurück.
2. Der Bürgermeister beantragt, den TOP. 13 von der Tagesordnung zu nehmen, da nach Abstimmungen mit dem Bauausschuss noch Klärungsbedarf zu den Straßenbelägen notwendig ist.

Die Tagesordnung wird mit den Änderungen einstimmig bestätigt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl Gemeindevertreter:	21
davon anwesend:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung waren keine Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 3 Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung

Die Niederschrift vom 29.03.2007 wird einstimmig bestätigt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl Gemeindevertreter:	21
davon anwesend:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung waren keine Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 4 Bericht des Bürgermeisters über die Beschlüsse des Hauptausschusses und über wichtige Angelegenheiten der Stadt

Der Bürgermeister gibt einen umfassenden Bericht zu den Beschlüssen des Hauptausschusses und zur Arbeit der Verwaltung. Er geht besonders auf die Beratungen zur Amtsumlage, zur Anschaffung einer Drehleiter und auf den Jugendstammtisch ein. Die Stadtvertretung nimmt den Bericht zur Kenntnis.

zu 5 Einwohnerfragestunde

- Herr Lanz kritisiert die Müllentsorgung in der Stadt.
In der nächsten Stadtvertretung wird über eingeleitete Maßnahmen berichtet.
V.: Bürgeramt, T.: StV 30.08.2007
- Herr Hilgendorf erkundigt sich, ob er für die Umgestaltung der Hafestraße in den nächsten 15 Jahren eine finanzielle Beteiligung an den Kanalbaubeiträgen rechnen muss.
Herr Kubitz erklärt, dass für den Ausbau keine Kosten entstehen, aber im Grundbuch ist die Eintragung Sanierungsgebiet und somit gibt es einen sanierungsbedingten Endwert. Die Unterlagen dazu können im Bauamt eingesehen werden.
- Auf Nachfrage von Herrn Klingenberg zu Kanalbau erklärt Herr Kubitz, dass die Umlage nur Investitionen ab 1990 betrifft.
- Herr Hilgendorf fragt nach der Kostenbeteiligung für die Anwohner bei den Straßenbauarbeiten in der Hafestraße.
Herr Kubitz antwortet, dass hierbei nicht der Kanalbau betroffen ist, es geht hierbei um die Gesamtheit der Kosten.
- Herr Hilgendorf erkundigt sich, warum der Radweg in der Hafestraße auf seiner Straßenseite gebaut wurde, er möchte, dass der Radweg auf die andere Seite verlegt wird.
Die Anfrage wird durch das Bauamt schriftlich beantwortet.
V.: Bauamt, T.: 07.06.07

zu 6 Beschluss zum Jahresabschluss 2005 des Abwasserentsorgungsbetriebes der Stadt Barth

Es gibt keinen Erläuterungs- und Diskussionsbedarf.

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtvertretung der Stadt Barth beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses 2005 des Abwassereigenbetriebes der Stadt Barth.
2. Der vorhandene Jahresverlust in Höhe von 173.698,54 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Die Stadtvertretung der Stadt Barth beschließt die Entlastung des Betriebsleiters für das Geschäftsjahr 2005.
4. Die Stadtvertretung der Stadt Barth beschließt die Entlastung der mit der Betriebsführung beauftragten Wasser- und Abwasser GmbH „Boddenland“ für das Geschäftsjahr 2005.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl Gemeindevertreter:	21
davon anwesend:	18
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	3
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung waren keine Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 7 Bestätigung der Dringlichkeitsentscheidung zur Vergabe der Kreditumschuldung für den Abwasserentsorgungsbetrieb der Stadt Barth

Es gibt keinen Erläuterungs- und Diskussionsbedarf.

Beschluss:

Die Stadtvertretung der Stadt Barth bestätigt die Dringlichkeitsentscheidung zur Vergabe des Kredites aus Umschuldung für den Eigenbetrieb Abwasser Barth durch den Bürgermeister in Höhe von 3.579.406,15 Euro an die Pommersche Volksbank eG mit dem günstigsten Zinssatz von 4,290 %, bei einer Zinsfestbindung von 5 Jahren.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl Gemeindevertreter:	21
davon anwesend:	18
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung waren keine Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 8 Hafentgelt-Bestimmungen für die Benutzung des dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Hafens der Stadt Barth

Herr Leistner und Herr Bossow erklären ihre Befangenheit gemäß § 24 der KV.

Herr Friedrich übernimmt die Leitung der Sitzung.

Herr Kubitz erklärt, dass beim Marina-Stammtisch alle Geschäftsführer der privaten Unternehmer kein Problem damit haben, dass die Stadt selbst auch Liegeplätze betreibt.

Es gab eine Übereinkunft, dass die Vermarktung des Hafens durch die Stadt und die vier privaten Anbieter gemeinsam betrieben werden soll.

Weiterhin weist Herr Kubitz darauf hin, dass es im § 6 unter Abs. 3 *Lotsenversetzboote* heißen muss und unter § 6 ein Abs. 7 eingefügt ist, der lautet: *Für Veranstaltungen kann auf Antrag eine Entgeltbefreiung gewährt werden, wenn das öffentliche Interesse gegeben ist.* Diese Änderung und Ergänzung wird nach Beschlussfassung eingearbeitet.

Herr Stuchly fragt an, wie sich die Fraktionen der CDU und der FDP jetzt zu dieser neuen Satzung verhalten, da sich gegenüber der anderen nichts geändert hat.

Herr Kubitz erklärt, dass die CDU- und FDP-Fraktion nichts gegen den eigentlichen Text hatte. Es sollte nur geklärt werden, ob Konkurrenzsituationen zu privaten Unternehmen entstehen.

Dies wurde in der Beratung geklärt. Somit ist auch eine Änderung des Satzungsinhaltes nach Meinung der Verwaltung nicht erforderlich.

Herr Landt teilt mit, dass verlangt wurde, ein Gespräch mit den Betreibern des Hafens zu führen. Dieses Gespräch hat stattgefunden und somit kann die CDU- und FDP-Fraktion mit der Hafensatzung mitgehen.

Beschluss:

Zur Regelung der Benutzung der öffentlichen Hafenanlagen beschließt die Stadtvertretung die als Anlage ausgewiesene Satzung „Hafenentgelt-Bestimmungen für die Benutzung des dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Hafens der Stadt Barth“. Der Satzungstext gemäß Anlage wird Beschlussbestandteil.

Die Satzung der Stadt Barth über die Erhebung von Hafenabgaben im Hafen der Stadt Barth vom 17.09.1997 wird aufgehoben.

Der Beschluss zur 1. Änderung der Satzung vom 12.12.2001, Beschluss-Nr. 217-20/01 (DM-Umstellung) wird aufgehoben.

Der Beschluss zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Hafenabgaben im Hafen der Stadt Barth vom 28.04.2004, Beschluss-Nr. 328-35/2004 wird aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl Gemeindevertreter:	21
davon anwesend:	17
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	1

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung waren Herr Leistner und Herr Bossow von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 9 Vertreter der Stadt im Barther Qualifizierungs- und Beschäftigungsverein

Herr Dr. Kerth erklärt, dass die Beschlussfassung eine logische Folge der Bürgermeisterwahl ist.

Herr Leistner verliest die Begründung laut Vorlage.

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt:

1. Herr Löttge wird als Vertreter der Stadt im Vorstand und der Mitgliederversammlung abberufen.
2. Herr Dr. Kerth wird als Vertreter der Stadt für die Mitgliederversammlung des Barther Qualifizierungs- und Beschäftigungszentrum e.V. gewählt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl Gemeindevertreter:	21
davon anwesend:	19
Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung waren keine Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 10 Antrag der CDU-FDP-Fraktion Sprechzeiten des Bürgermeisters für Stadtvertreter - zurückgezogen

Herr Landt zieht im Namen der CDU-Fraktion in Abstimmung mit der FDP-Fraktion die Vorlage zurück.

zu 11 Antrag CDU-FDP-Fraktion Plattdeutsches Festival

Herr Landt spricht sich im Namen der Fraktionen für die Durchführung des Plattdeutschen Festivals aus. Die CDU- und FDP-Fraktion wird die Gelder zur Durchführung einwerben. Er bittet die Stadt um logistische Unterstützung, wie z.B. die Nutzung der Bühne.

Herr Bossow unterstützt dieses Vorhaben.

Herr Bork freut sich über den Sinneswandel.

Herr Friedrich erkundigt sich nach den finanziellen Mittel.

Herr Dr. Kerth versteht die Beschlussvorlage so, dass Geld von privaten Geldgebern eingeworben werden soll. Das ist eine Veranstaltung, die insgesamt von der Stadt getragen wird.

Herr Leistner verliert den Beschlussvorschlag.

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt auf Antrag der CDU-FDP-Fraktion, den Bürgermeister zu beauftragen, das Vorhaben Plattdeutsches Festival 2007 logistisch durch Personal (Frau –Scheel, Herr Mews) und technisch durch Bauhof zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl Gemeindevertreter:	21
davon anwesend:	19
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	8

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung waren keine Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 12 Antrag CDU-FDP-Fraktion zur Weiterführung Molenbau

Herr Landt erklärt im Namen der CDU-Fraktion, dass ab 2011 die Fördermittel eingeschränkt werden und deshalb die Weiterführung des Molenbaus erfolgen muss und bittet um Bestätigung.

Herr Stuchly stimmt dem Beschlussvorschlag zu und weist auf die Vorbereitung der Haushalte für 2008 und 2009 hin. Durch die Fraktionen sollten keine Wunschvorschläge eingebracht werden.

Herr Kubitz erläutert den gegenwärtigen Arbeitsstand zum Molenbau. Er teilt mit, dass ab 2009 das große Sperrwerk vor Greifswald gebaut wird und die große Baumaßnahme am Ost-Zingst in Arbeit ist und somit das STAUN keine Mittel zur Verfügung stellen kann. Z.Z. werden mehrerer Varianten zum Aufbau des Molenkörpers untersucht und bis Ende Juni ein qualifizierter Förderantrag gestellt werden kann. Die Unterlagen zur bau-fachlichen Prüfung können bis Ende August abgegeben werden. Es ist damit zu rechnen, dass die Kosten für diesen Molenabschnitt wesentlich höher liegen werden, als der jetzige Molenabschnitt.

Herr Bossow spricht sich für die Fertigstellung der Mole aus.

Herr Haamann schlägt vor, die alte Mole instandzusetzen.

Herr Dr. Kerth erklärt, dass die Mole als Wellenbrecher gebraucht wird und das Projekt nicht aufgegeben werden darf. Er weist auf die Eröffnung des Jugend- und Freizeitrums hin und dass gegenwärtig im Westhafen noch die alte Mole liegt. Die Fördermittel müssen projektgemäß eingesetzt werden, sonst müssen sie zurückgezahlt werden.

Herr Leistner ist dafür, dass die Mole zu Ende gebaut wird, damit keine Fördermittel zurückgezahlt werden müssen. Es muss ein Zeichen gesetzt werden, dass der Mole fertig gestellt und die alte Mole entfernt wird und er bittet als FDP-Fraktionsmitglied um Zustimmung.

Herr Leistner verliert den Beschlussvorschlag.

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt auf Antrag der CDU/FDP-Fraktion, dass der Bürgermeister beauftragt wird, das wichtige Bauvorhaben – Weiterführung des Molenbaus- bis 2009 zu vollenden. Entsprechende Eigenanteile sind in den Haushaltsplan mit einzurechnen und über den Stand der Arbeiten ist in der Stadtvertretung laufend zu berichten.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl Gemeindevertreter:	21
davon anwesend:	18
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung waren keine Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 13 Beschluss zur Straßengestaltung Mauer-, Hunnen- und Wieckstraße - zurückgezogen

Die Vorlage wurde zurückgezogen und in den Fachausschuss verwiesen, da noch Klärungsbedarf zu den Straßenbelägen besteht.

zu 14 Grundsatzbeschluss zur Reaktivierung der Bahnstrecke Barth-Zingst-Prerow

Herr Leistner verliert die Begründung laut Vorlage.

Der Bürgermeister ist der Meinung, zu diesem Thema als Stadt Position zu beziehen und zu sagen, wir wollen dabei sein. Er bittet um Zustimmung.

Herr Friedrich begrüßt den Vorschlag und erkundigt sich, ob es durch diese Maßnahme Beeinträchtigungen für den Kreisverkehr in der Chausseestraße geben kann.

Herr Kubitz erklärt, dass diese Maßnahmen Auswirkungen haben wird. Es wird ein Planverfahren geben und die Bahn ist auf jeden Fall zu beteiligen.

Beschluss:

Die Stadtvertretung Barth beschließt, die Reaktivierung der Bahnstrecke Barth-Zingst-Prerow zu unterstützen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, zur Wiederaufnahme bzw. Neueinrichtung des Schienenverkehrs auf der Verbindung Barth – Zingst – Prerow –Graal-Müritz die ehemaligen Bahntrassen in der Stadt Barth von jeglicher Bebauung freizuhalten und das Vorhaben insgesamt zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl Gemeindevertreter:	21
davon anwesend:	18
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung waren keine Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 15 Anfragen und Mitteilungen

- Herr Bossow möchte, dass Barther Firmen bei den Ausschreibungen einbezogen werden.
Der Bürgermeister verweist darauf, dass gemäß Kommunalverfassung keine Informationen aus einer nichtöffentlichen Sitzung herausgegeben werden dürfen.
- Frau Papenhagen spricht sich ebenfalls für die Beteiligung von Barther Firma an Ausschreibungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aus. Die Verwaltung hat versprochen, die Veröffentlichungen zu Ausschreibungen nicht nur in der „Bl“ sondern in der regionalen Presse vorzunehmen.
Der Bürgermeister erklärt, dass dieses Versprechen eingehalten wird.
- Herr Haamann
 - kritisiert, den schlechten Zustand des Gehweges vor dem Eingangsbereich des Standesamtes. Dies ist eine Unfallquelle. Die Straße müsste gefegt und das Unkraut entfernt werden. Er möchte einen Vorschlag in der nächsten Stadtvertretung, wie dieser Zustand verändert werden kann.
 - Weiterhin kritisiert er den schlechten Zustand der Anlage vor der Leichenhalle. Hier müsste schnellstens Abhilfe geschaffen werden.
- Herr Stuchly
 - erklärt, dass zum Standesamt der Vorschlag gemacht wurde, dieses im „Kloster“ unterzubringen. Es sollte erneut die Möglichkeit geprüft werden, das Standesamt ins „Kloster“ zu verlegen.
 - Weiterhin kritisiert er, dass die Stadt sich nicht in einem ordentlichen Zustand präsentiert. Er weist auf die Stadtordnung hin und auf die Verantwortlichkeit der Grundstückseigentümer.
- Herr Haamann erklärt, dass die Stadt mit gutem Beispiel vorangehen muss und ihre eigenen Grundstücke in Ordnung halten sollte. Es geht nicht, dass Angehörige der Stadtverwaltung ihre Fahrzeuge auf einen gut gestalteten Innenhof abstellen.

Der Bürgermeister teilt zum Hinweis auf die Stadtordnung mit, dass es heute dazu eine Pressemitteilung gegeben hat.

- Herr Leistner appelliert an alle anwesenden Anwohner, Ausschussmitglieder und Angestellten, mit gutem Beispiel voranzugehen.

zu 16 **Schließung der Sitzung**

Herr Leistner schließt die Sitzung.

Der Stadtpräsident

Protokollant

Anlage 1

Bestimmungen für die Benutzung des dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Hafens der Stadt Barth

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) zuletzt geändert am 10.07.2006 (GVOBl. M-V S. 539) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOB. M-V S. 146) beschließt die Stadtvertretung der Stadt Barth am 24.05.2007 folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen gelten für das Gebiet des öffentlichen Hafens der Stadt Barth.

(2) Das entgeltpflichtige Hafengebiet umfasst die Wasserflächen und die Kai- und sonstigen Hafenanlagen des kommunalen Hafens der Stadt Barth. Die Grenzen des Hafengebietes sind in Anlage 1 dieser Satzung dargestellt.

§ 2

Entgeltarten

Für die Benutzung des Hafens sind

- Hafengeld
- Liegegeld
- Kaibenutzungsgeld
- Lagergeld
- Entgelt für Festmacherleistungen
- Entsorgungsentgelt

entsprechend diesen Bestimmungen zu entrichten.

§ 3

Entgelterhebung

(1) Für die Nutzung des Hafens und seiner Anlagen sind Entgelte nach diesen Bestimmungen zu entrichten.

(2) Die Pflicht zur Entrichtung der Hafentgelte entsteht mit der Benutzung des Hafens und seiner Einrichtungen.

(3) Die Hafentgelte werden durch die Hafenbehörde der Stadt Barth erhoben.

(4) Die Entgelte sind einzeln oder in pauschalierter Form zu entrichten, wobei mit einzelnen Kunden über die im Tarif enthaltenen Pauschalen weitere Pauschalen vereinbart werden können.

(5) Einzelabgaben werden (außer bei Gastliegern im Sportbootverkehr) nicht unmittelbar gefordert, sondern können nach Vereinbarung schriftlich mit Rechnungsstellung an den Benutzer erfolgen. Die Entgelte werden mit Zugang der Rechnung fällig und sind innerhalb von 14 Tagen zu entrichten.

(6) Bei Gastliegern im Sportbootverkehr erfolgt die Erhebung der Entgelte sofort an Bord gegen Quittung.

(7) Jahrespauschalen können auf Antrag in 2 Raten gezahlt werden. Sie sind in der 1. und 27. Woche des laufenden Jahres im Voraus zu zahlen.

(8) Für die Entrichtung der Entgelte sind die Eigentümer und Benutzer der Fahrzeuge als Gesamtschuldner zahlungspflichtig.

(9) Die festgelegten Entgelte sind Nettobeträge. Soweit sie umsatzsteuerpflichtig sind, ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzuzurechnen.

§ 4

Anmeldung

(1) Meldepflichtig für Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper ist der Schiffsführer bzw. der Fahrzeug- oder Gerätewart oder sein Beauftragter. Hinsichtlich der Anmeldefristen gelten die Vorschriften der Hafenumordnung.

(2) Meldepflichtig für den Umschlag und die Lagerung von Gütern sind entweder der Verloader, der Empfänger, der Nutzer der Anlage oder der Fahrzeugführer.

(3) Meldepflichtig für das An- und Vonbordgehen von Fahrgästen ist der Fahrzeugführer oder sein Beauftragter.

(4) Die Anmeldung ist an die Hafenumbehörde unter Vorlage der Schiffs-, Lade- und Beförderungspapiere sowie des Nachweises über Fahrgastbeförderung vorzunehmen.

(5) Schiffspapiere für die in das Seeschiffsregister eingetragenen Schiffe sind der Schiffsmessbrief, für die in das Binnenschiffsregister eingetragenen Schiffe der Eichschein. Bei Schiffen, deren Bemessungsgrundlage die polizeilich höchstzulässige Personenzahl ist, muss diese Personenzahl durch das Schiffszeugnis nachgewiesen werden.

(6) Werden der Messbrief, der Eichschein oder Nachweise über die beförderten Güter bzw. die Zahl der beförderten Fahrgäste nicht vorgelegt, wird eine Schätzung durch die Hafenumbehörde vorgenommen. Die Kosten trägt der Zahlungspflichtige. Bei Fehlen der Ladepapiere hat der Meldepflichtige auf Verlangen Einblick in die Geschäftsunterlagen zur Feststellung der Ladung sowie Art und Menge zu gewähren.

§ 5

Bemessungs- und Umrechnungsbestimmungen

Grundlagen für die Berechnung der Hafenumentgelte sind:

(1) Bei Seeschiffen die Bruttoreaumzahl (BRZ) nach dem Internationalen Schiffsmessbrief (ITC 69).

(2) Bei Binnenschiffen die im Messbrief bzw. Eichschein ausgewiesene maximale Tragfähigkeit in metrischen Tonnen.

(3) Für nicht vermessene Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper die Grundfläche. Die Grundfläche wird ermittelt aus der größten Länge (aufgerundet auf volle Meter) multipliziert mit der größten Breite (aufgerundet auf halbe Meter).

(4) Bei der Berechnung des Kaibenutzungsgeldes die auf 1.000 Kilogramm aufgerundete gelöschte oder geladene Ladungsmenge.

§ 6

Entgeltbefreiung

Von der Zahlung der Entgelte sind bei kurzfristiger Nutzung befreit:

(1) Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper des Bundes oder des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

(2) ausländische Regierungsfahrzeuge, die ihre Staatsflagge führen und nur zu Staatszwecken eingesetzt werden.

(3) Lotsenversetzboote, Feuerlöschboote, Seenotrettungsboote, Eisbrecher und Wasserbaufahrzeuge, wenn sie für ihre eigentlichen Aufgaben eingesetzt sind.

(4) Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper, die den Hafen als Nothafen aufsuchen, solange die Notlage anhält, sowie Schiffe, die diesen in Not geratenen Schiffen Hilfe leisten.

(5) Schiffe, die den Hafen ausschließlich zwecks ärztlicher Hilfe anlaufen, für den Zeitraum von 24 Stunden.

(6) Beiboote und Barkassen, die zu den im Hafen liegenden Fahrzeugen und Geräten gehören, soweit sie nicht in der gewerbsmäßigen Personen- oder Güterbeförderung eingesetzt werden.

(7) Für Veranstaltungen kann auf Antrag eine Entgeltbefreiung gewährt werden, wenn das öffentliche Interesse gegeben ist.

§ 7

Hafengeld

A Entgeltsätze

(1) Das Hafengeld ist für alle nicht befreiten Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper zu entrichten, die das entgeltpflichtige Hafengebiet befahren. Für Fischereifahrzeuge, Angelkähne und Sportboote wird das Hafengeld mit dem Liegegeld verrechnet.

(2) Das Hafengeld beträgt für jeden Eingang und jeden Ausgang

- a) für Frachtschiffe je BRZ: 0,06 €
- b) für Binnenschiffe je Tonne: 0,10 €
- c) für Fahrgastschiffe der erwerbsmäßigen Personenbeförderung und für Fahrzeuge des gewerblichen Angelsports:
0,10 € für jede Person der höchstzulässigen Personenzahl.
- d) für sonstige nicht vermessene Fahrzeuge und Geräte, unabhängig von der Anzahl der Ein- und Ausläufe:
0,20 € je m² Grundfläche.
- e) für militärische Fahrzeuge, Schlepper, Eisbrecher, Kabelleger, Flöße oder sonstige Schwimmkörper sowie Fischereifahrzeuge über 26 m Länge:
0,20 € je Meter, mindestens jedoch 10,00 €.

B Monats- und Jahrespauschalen

(1) Auf Antrag werden zur Abgeltung der Hafentgelte Pauschalen gewährt. Wird der Antrag erst im Laufe des Pauschalzeitraumes gestellt, so ist die gesamte Pauschale fällig. Eine Anrechnung von bereits für einen laufenden Pauschalzeitraum fälligen oder gezahlten Gebühren auf die Pauschale ist nicht statthaft.

(2) Pauschalzeiträume sind:

- a) für die Monatspauschale der Kalendermonat
- b) für die Jahrespauschale das Kalenderjahr

Pauschalen für andere als die angegebenen Zeiträume sind nicht zulässig.

(3) Die Pauschale gilt für das Fahrzeug, für das der Antrag gestellt wurde.

(4) Bei Verkauf oder Ausfall eines Fahrzeuges durch Reparatur kann die Jahrespauschale nach Abs. 5 auf Antrag auf ein Ersatzschiff übertragen werden. Die Gesamtpauschale ist in diesem Falle nach dem größten eingesetzten Schiff zu berechnen.

(5) Für alle unter § 7A genannten Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper beträgt die Pauschale bis zu jährlich

15 Ein- und Ausgängen:	das 10fache
30 Ein- und Ausgängen:	das 15fache
75 Ein- und Ausgängen:	das 25fache
100 Ein- und Ausgängen:	das 40fache
500 Ein- und Ausgängen:	das 45fache
1.000 Ein- und Ausgängen:	das 55fache
über 1.000 Ein- und Ausgängen:	das 60fache

des Einzelentgeltes nach § 7A, Abs. 2a, b, c, d, e.

C Ermäßigung der Hafengebühr

(1) Das Einzelentgelt für Fahrgastbeförderung gemäß § 7A, Abs. 2c ermäßigt sich jeweils auf die Hälfte, wenn

- a) ausschließlich Schulen oder Schulklassen einschließlich Begleitpersonen befördert werden oder wenn
- b) die Zahl der Fahrgäste geringer ist als 1/3 der polizeilich höchstzulässigen Personenzahl.

(2) Der schriftliche Nachweis für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Ermäßigung ist vom Schiffsführer der Hafenbehörde vorzulegen. Beim Fehlen eines geeigneten Nachweises wird die Ermäßigung nicht gewährt.

D Befreiung von der Hafengebühr

Von der Entrichtung des Hafenteltes sind neben den in § 6 genannten Fahrzeugen befreit:

- a) gewerbliche Fischereifahrzeuge ohne Motor bis zu einer Länge von 7 m gemäß § 8A, Abs. 2c;
- b) Sport- und andere Fahrzeuge ohne Motor bis zu einer Länge von 5 m gemäß § 8A, Abs. 2d.

§ 8 Liegegeld

A Entgeltsätze

(1) Das Liegegeld ist für alle nicht nach § 6 befreiten Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper zu entrichten, die in dem entgeltpflichtigen Hafengebiet dieser Satzung liegen.

(2) Das Liegegeld beträgt:

a) für Frachtschiffe, Binnenschiffe und Fahrgastschiffe, die länger als 48 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, mit Ausnahme von Fahrzeugen, für die eine Jahrespauschale nach § 8 B entrichtet worden ist, für jede weiteren angefangenen 24 Stunden:

je BRZ:	0,07 €
je Tonne:	0,02 €, mindestens jedoch 0,70 €/Tag

b.) sonstige Schiffe, nicht vermessene Fahrzeuge, Geräte und Schwimmkörper, die ortsgebunden gewerblich betrieben werden:

je m ² Grundfläche:	1,00 € je angefangene 30 Tage Liegezeit bei Ausübung des gewerblichen Betriebes*
	0,50 € je angefangene 30 Tage Liegezeit bei Nichtausübung des gewerblichen Betriebes

c) für Fischereifahrzeuge der Berufsfischer und sonstige nicht vermessene Fahrzeuge, Geräte und Schwimmkörper, die nicht der gewerbsmäßigen Schifffahrt dienen:

	täglich	wöchentlich	monatlich	jährlich
bei einer Länge bis 7 m:	0,25 €	1,00 €	2,50 €	7,50 €
bei einer Länge bis 10 m:	0,50 €	2,00 €	5,00 €	15,00 €
bei einer Länge bis 15 m:	0,75 €	3,00 €	7,50 €	22,50 €
bei einer Länge bis 20 m:	1,25 €	5,00 €	12,50 €	37,50 €
bei einer Länge bis 26 m:	2,00 €	8,00 €	20,00€	60,00 €

Bei Inanspruchnahme eines Liegeplatzes bis zu 6 Stunden beträgt das Entgelt 50% des Tagessatzes.

d) für Sportboote

Tagessatz:

Der Tagessatz beträgt 1,20 €/m Schiffslänge. Die Länge wird auf halbe Meter gerundet.

Bei Inanspruchnahme eines Liegeplatzes von bis zu 6 Stunden ermäßigt sich das Entgelt auf 50%.

Bei Katamaranen erhöht sich das Entgelt auf das 1,5fache.

Wochensatz:

Bei einer Liegezeit von 7 Tagen werden 6 Tagessätze in Ansatz gebracht.

Monatssatz:

Bei einer Liegezeit von 1 Monat werden 24 Tagessätze in Ansatz gebracht.

Dauernutzung:

Bei Dauernutzung werden in Ansatz gebracht:

Sommerseason (01.04. – 31.10.):	je m ² Grundfläche:	25,00 €/m ²
	je m Schiffslänge	
	bei Längsliegern:	75,00 €/m
Wintersaison (01.11. – 31.03.):	je m ² Grundfläche:	6,25 €/m ²
	je m Schiffslänge	
	bei Längsliegern:	18,25€/m

e) für Traditionsschiffe je angefangene 30 Tage Liegezeit:

je m² Grundfläche: 0,25 €

B Winterlager

(1) Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper können auf Antrag den Hafen als Winterlager benutzen.

(2) Das Winterlager beginnt mit der Genehmigung des Antrages, frühestens jedoch am 1. November des laufenden Jahres. Es endet beim Verlassen des entgeltpflichtigen Hafengebietes, spätestens jedoch am 1. April des folgenden Jahres.

(3) Bei Benutzung des Hafens als Winterlager ist außer den in §8 Abs. 2b und d ein Liegegeld in Höhe von 25% der Sommerpauschale zu entrichten.

(4) für Traditionsschiffe je angefangene 30 Tage Liegezeit:

je m² Grundfläche: 0,13 €

C Strom und Wasser

Die Abrechnung erfolgt laut Zählerstand zum aktuellen Tarif in Verbindung mit der Abrechnung des Liegegeldes.

§ 9

Kaibenutzungsgeld

(1) Das Kaibenutzungsgeld wird für alle unter Benutzung der öffentlichen Anlagen an und von Bord gehenden Fahrgästen des gewerbsmäßigen Personenverkehrs, des gewerbsmäßigen Angelsports sowie für den Umschlag von Gütern, Fahrzeugen und Tieren im entgeltpflichtigen Hafengebiet erhoben.

(2) Das Kaibenutzungsgeld beträgt für jeden Ein- und Ausgang

1. Fahrgäste im Personenverkehr und beim gewerbsmäßigen Angelsport

- a) Erwachsene: 0,17 € je an/von Bord gehenden Fahrgast für Fahrten mit einer Dauer bis zu 4 Stunden
 0,23 € je an/von Bord gehenden Fahrgast für Fahrten mit einer Dauer über 4 Stunden
- b) Kinder/Schüler/ Schwerbehinderte:
 0,08 € je an/von Bord gehenden Fahrgast für Fahrten mit einer Dauer bis zu 4 Stunden
 0,13 € je an/von Bord gehenden Fahrgast für Fahrten mit einer Dauer über 4 Stunden.
- c) Personen beim gewerbsmäßigen Angelsport:
 0,17 € je an/von Bord gehende zahlende Person

2. Güter

- a) schüttfähige und flüssige Ladung: 0,25 € je 1.000 kg
- b) Stückgüter, Sackgüter, Güter auf Paletten: 0,50 € je 1.000 kg
- c) Metalle, Stahl, Walzerzeugnisse: 0,50 € je 1.000 kg
- d) Schrott: 0,50 € je 1.000 kg
- e) Schnittholz, Rundholz, Papier- und
 Grubenholz, Faserholz: 0,25 € je fm bzw. m³
 0,20 € je rm
- f) andere Ladung als unter a) bis e) genannte: 0,50 € je 1.000 kg

3. Fahrzeuge

- a) Fahrräder, Mopeds und sonstige Kleinfahrzeuge: 0,10 € je Einheit
- b) Motorroller, Motorräder: 0,25 € je Einheit
- c) Pkw, Pkw-Anhänger: 0,75 € je Einheit
- d) Lkw, Busse: 1,50 € je Einheit

4. Seetiere

- a) Edelfisch (Aal): 0,10 € je 50 kg
- b) alle übrigen Speisefische: 0,03 € je 50 kg.

(3) Bei einem Umschlag von Bord zu Bord sind durch die betreffenden Schiffe jeweils 50% des Entgeltes gemäß §9 Abs. 2 zu entrichten.

§ 10

Befreiung vom Kaibenutzungsgeld

Vom Kaibenutzungsgeld sind befreit:

- (1) Kinder unter 4 Jahren;
- (2) von Fahrgästen mitgeführte
 - a) Kinderwagen
 - b) Handgepäckstücke bis zu 50 kg je Fahrgast.

**§ 11
Lagergeld**

- (1) Das Lagergeld ist für die Lagerung von Gütern auf den Kaianlagen des Hafens Barth zu entrichten.
- (2) Das Lagergeld beträgt je m² der belegten Fläche:
 - a) für Güter, die mit Schiffen eingekommen sind oder ausgehen, nach Ablauf einer entgeltfreien Lagerzeit von zwei Kalendertagen:
 - für jeden folgenden angefangenen Tag 0,50 €/m²
 - b) für Güter, die nicht mit Schiffen eingekommen sind oder ausgehen:
 - für jeden angefangenen Tag 0,75 €/m², mindestens jedoch 10,00 €.

**§ 12
Fest- und Losmachen**

Bei Inanspruchnahme des Leistungsangebotes des Hafens Barth sind für das Fest- und/oder Losmachen in Abhängigkeit von der Vermessung zu zahlen:

bis 150 BRZ:	7,50 €
bis 250 BRZ:	12,50 €
bis 500 BRZ:	17,50 €
über 500 BRZ:	22,50 €

**§ 13
Entsorgungsentgelt**

(1) Für Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper, die die Hafenanlagen des Hafens Barth nutzen, ist ein Entsorgungsentgelt gemäß Gesetz über die Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 16.12.2003 – Schiffsabfallentsorgungsgesetz – zu zahlen. Die Höhe des Entsorgungsentgeltes je Hafenanlauf ist wie folgt festgelegt:

Grundentgelt:	0,026 €/BRZ bzw. Eichtonne
Für Schiffe, denen gemäß § 7 des Schiffsabfallentsorgungsgesetzes eine Ausnahme von der Entsorgungspflicht erteilt wurde:	0,013 €/BRZ bzw. Eichtonne
Für Schiffe, die länger im Hafen liegen, werden nach jeweils fünf Tagen erneut fällig:	0,007 €/BRZ bzw. Eichtonne

Für die im pauschalen Entsorgungsentgelt enthaltenden Schiffsabfälle sind Maximalmengen festgelegt. Darüber hinaus gehende Entsorgungsmengen werden gegen gesonderten Auftrag nach Aufwand abgerechnet.

- (2) Die Müllentsorgung von Sportbooten ist im Liegegeld enthalten.
- (3) Dauerlieger entrichten für die Müllentsorgung ein Entgelt von 1,00 € je Entsorgungsvorgang.
- (4) Für die Schmutzwasserentsorgung ist ein Entgelt von 8,50 €/100l zu entrichten.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Ablauf der Bekanntmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Barth über die Erhebung von Hafengebühren im Hafen der Stadt Barth vom 17. 09. 1997 außer Kraft.

Barth, den 24.05.2007

Dr. Kerth
Bürgermeister

(Siegel)

